

Barrierefreies Planen und Bauen in Wien

Jour-Fixe vom 01. März 2017



Magistrat der Stadt Wien
Magistratsabteilung 37
Baupolizei - Fachgruppen
Leitung
Dresdner Straße 73-75, 2. Stock.
A - 1200 Wien
Telefon: (+43 1) 4000-37100
Telefax: (+43 1) 4000-99-37100
E-Mail: fachgruppen@ma37.wien.gv.at
www.bauen.wien.at

Aktenzahl	Sachbearbeiter/in:	Durchwahl	Datum
MA37-31960-2017-1	DI Markouschek Oberstadtbaurat	01/4000-37101	Wien, 13. Apr. 2017

A K T E N V E R M E R K

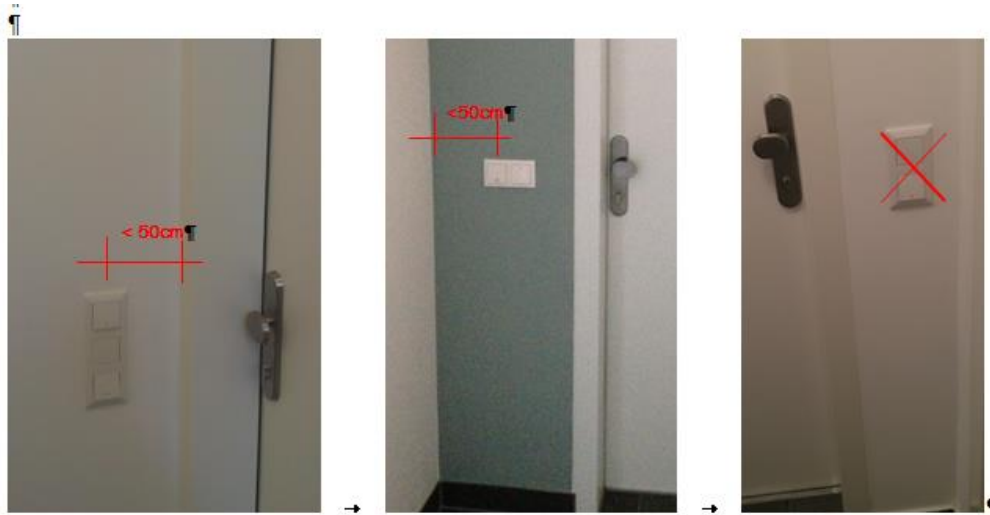
über das am Mittwoch, 01. März 2017 geführte 25. Jour Fixe – Barrierefreies Planen und Bauen in Wien.

Folgende Themen/Tagesordnungspunkte wurden erörtert:

- Sensibilisierung für das Thema der Barrierefreiheit
- Denkmalschutz-Barrierefreiheit-Hebeeinrichtung: Sachdiskussion
- Fallbeispiel: Studentenwohnheim-Neubau
- Barrierefreie Erschließung von Allgemeinflächen durch Plattformaufzüge
- Barrierefreie Erschließung eines Gebäudes über die Garage (Kriterienfestlegung)

Sensibilisierung für das Thema der Barrierefreiheit

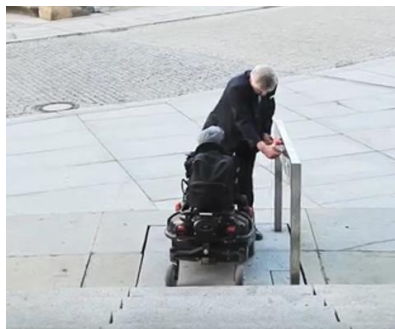
Fr. Reinprecht zeigt anhand von konkreten Ausführungsbeispielen auf, dass oftmals angedachte alternative Lösungen im Zuge der Einreichplanung letztendlich bei der Detailplanung bzw. der Ausführung nicht entsprechend umgesetzt werden. Beispielhaft seien hier die Leerverrohrungen samt Taster, die aufgrund fehlender Anfahrbereiche geplant waren, zu erwähnen. Diese Taster wurden mitunter so gesetzt, dass letztendlich eine Nutzung im Sinne der Barrierefreiheit nicht möglich ist.



Fr. Reinprecht und Hr. Hoppe stellen eine gemeinsamen Initiative in Aussicht, die der Sensibilisierung von Planern und Planerinnen aber auch der ausführenden Firmen für das Thema der Barrierefreiheit dienen soll.

Denkmalschutz-Barrierfreiheit-Hebeeinrichtung: Sachdiskussion

Es wurde von externer Seite angefragt, ob eine Plattform-Hebeeinrichtung, wie in den Bildern dargestellt, auch in Wien denkbar wäre.



Insbesondere bei denkmalgeschützten Objekten könnte der für eine barrierefreie Erschließung erforderliche Eingriff in die bestehende, zu schützende Bausubstanz auf ein Mindestmaß reduziert werden. Auf Grundlage des zur Verfügung stehenden Bildmaterials wurde dieser Aspekt der zu erwartenden Gebrauchstauglichkeit gegenübergestellt und offen diskutiert.

Festgestellt wurde, dass bei dieser Plattform-Hebeeinrichtung nur ca. 10 cm hohe ausfahrbare Randleisten gegen Abrollen eines Rollstuhles zu erkennen sind; Für Rollstuhlfahrer kann die Beförderung auf einer solchen Plattformanlage ohne Umwehung gefährlich werden (Absturzgefahr)

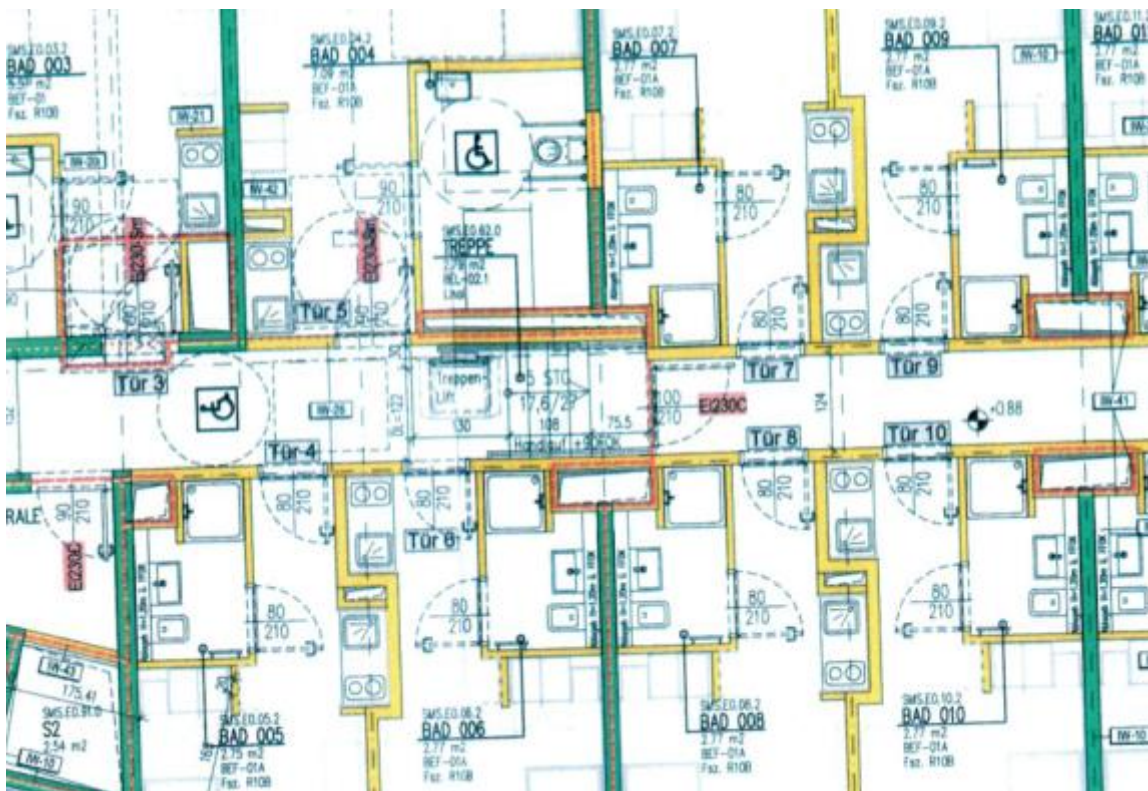
infolge Rückwärtskippen des Rollstuhles); auch für eine mitfahrende Begleitperson ist keine Absturzsicherung vorhanden; es gibt augenscheinlich keine Möglichkeit zum Anhalten für die beförderte Person; insbesondere können stehende Personen mit eingeschränkter Mobilität (Personen mit Krücken oder Rollatoren, Stockgeher etc.) nicht gefahrlos befördert werden; Warn-, oder Nutzungshinweise wären zweckdienlich;

Darüber hinaus war festzuhalten, dass ohne Kenntnis eines genauen Aufstellungsortes eine definitive Aussage über die Eignung einer solchen Vorrichtung nicht möglich ist. Es wird nämlich auch davon abhängen, wie frequentiert (Fußgänger-, Radverkehr etc.) dieser Ort ist; Je nach Erfordernis wären entsprechende Schutzmaßnahmen zusätzlich vorzusehen.

Solche Anlagen sind daher bei genauerer Betrachtung für eine diskriminierungsfreie, gefahrlose Beförderung anstelle von herkömmlichen Hebeeinrichtungen (für geringe Förderhöhen), wie Treppenschrägaufzüge mit klappbarer Plattform oder Plattformhebebühnen mit umwehrter Fahrbahn eher wenig geeignet.

Fallbeispiel: Studentenwohnheim-Neubau

Es wurde angefragt, ob bei einem Studentenwohnheim (Neubau) der Niveauunterschied innerhalb eines einzigen Geschosses mittels Treppenschrägaufzug mit Rollstuhlplattform überwunden werden kann (siehe Abbildung). Die Erreichbarkeit der barrierefrei zu gestaltenden Zimmereinheiten ist davon nicht betroffen.



Nach § 115 Abs. 2 BO sind Stufen in Verbindungswegen durch Rampen, Aufzüge oder andere Aufstiegshilfen zu überwinden. Nach baurechtlicher Interpretation werden Behindertenschrägaufzüge (Treppenlift mit klappbarer Plattform als Lastträger) im Neubaufall ausgeschlossen, da der Nutzerkreis dieser vertikalen Aufstiegshilfe eingeschränkt ist.

Unter Berücksichtigung der projektierten Zimmeranordnung in diesem Geschoss und dem Umstand, dass das gegenständliche Objekt ein Studentenwohnheim ist und bei dieser Nutzung von einer geringen Besucherfrequenz ortsfremder Personen ausgegangen werden kann, könnte der Höhenunterschied bei dieser Gebäudewidmung und dieser Situation auch mittels Treppenschrägaufzug mit Rollstuhlplattform überwunden werden.

Barrierefreie Erschließung von Allgemeinflächen durch Plattformaufzüge

Grundsätzlich sind in Neubauten, die barrierefrei zu gestalten sind, Niveauunterschiede, die nicht durch Rampen ausgeglichen werden können, durch Personenaufzüge oder vertikale Hebeeinrichtungen für Personen (mit Fahrkorb und Fahrkorbtüren) im Sinne der OIB-Richtlinie 4:2015 zu verbinden.

Ausgehend vom letztgenannten Fallbeispiel (Studentenwohnheim), wurden ähnliche Beispiele aufgezeigt, wo dies für bestimmte Allgemeinflächen des Gebäudes, wie (Klein-)Kinderspielflächen, Dachterrassen, Pool-Ebenen, einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordern würde und die Herstellung eines vertikalen Plattformaufzuges für die barrierefreie Erreichbarkeit durch Personen mit eingeschränkter Beweglichkeit (Rollstuhlfahrern) als eine alternative Lösung gesehen werden könnte.

Dies setzt jedenfalls die Bewertung der konkreten Situation (unverhältnismäßiger Aufwand) und die entsprechende technische Ausführung des Plattformaufzuges voraus. So muss der Plattformaufzug über die gesamte Förderhöhe bis mindestens 1,10 m über das obere Haltestellenniveau vollflächig umwehrt und an den Zugangsseiten mit Schachttüren ausgestattet sein. Plattformaufzüge mit mitfahrenden Absturzsicherungen, deren Fahrbahnen nicht an allen Seiten umwehrt sind, sind aus Sicherheitsgründen nicht zulässig. Von den Ladestellen des Plattformaufzuges muss der Lastträger (Plattform) gut einsehbar sein, d.h. es müssen verglaste Schauöffnungen in den Schachttüren vorhanden sein. Die maximale Förderhöhe beträgt 2,0 m. Der Plattformaufzug ist mit einer Notrufeinrichtung gemäß ÖNORM EN 81-41 auszustatten, die als Gegensprechanlage einen ständigen Kontakt mit einer Hilfe leistenden Stelle ermöglicht.

Eine entsprechende Ergänzung in den baurechtlichen Interpretationen „Barrierefreies Planen und Bauen in Wien“ erfolgt noch im April 2017.

Barrierefreie Erschließung eines Gebäudes über die Garage (Kriterienfestlegung)

Ein Zugang für Menschen mit Behinderung nur durch die Garage ist grundsätzlich nicht zulässig, weil eine Garageneinfahrt keinen Gebäudeeingang im Sinne des § 115 BO darstellt und in der Regel von z.B. Besuchern nicht ohne fremde Hilfe begangen werden kann. Außerdem sind Fahrgassen in Garagen keine Gehwege für den Durchgang.

Bei Gebäuden in Hanglage und wenn die barrierefreie Erschließung des Gebäudes außerhalb der Garage durch die Errichtung zusätzlicher Personenaufzüge oder vertikaler Hebeeinrichtungen für Personen einen unverhältnismäßigen Mehraufwand erfordern würde, könnte unter gewissen Bedingungen im Sinne des § 2 WBTV 2015 gleichwertig abgewichen werden. Im Rahmen des Jour-Fixe wurde begonnen, solche Bedingungen zu konkretisieren und Kriterien für ein gleichwertiges Abweichen festzulegen. Es wird vereinbart, diese Bedingungen bzw. Kriterien vor Publikation im Rahmen der baurechtlichen Interpretationen im nächsten Jour-Fixe nochmals zu reflektieren.

Bislang definierte Bedingungen:

- der Eingang zur Garage von der Grundgrenze sowie der gesamte Gehweg innerhalb der Garage muss den Anforderungen an die Barrierefreiheit entsprechen;
- der barrierefreie Weg muss vom Liegenschaftszugang aus gekennzeichnet sein;

- die Zugangstür zur Garage muss die Anforderung an barrierefreie Türen gemäß OIB-RL 4, erfüllen;
- eine Gegensprechanlage zu den Wohnungen bzw. Betriebseinheiten ist bei der Zugangstür zur Garage erforderlich;
- die Erschließung darf direkt über die Fahrgasse erfolgen, wenn die Anzahl der Stellplätze in der Garage nicht mehr als 20 beträgt; bei mehr als 20 Stellplätzen in der Garage muss eine von der Fahrgasse getrennte Erschließungsfläche für Fußgänger vorhanden sein;
- wenn in der Garage außer der Fahrgasse keine getrennte Erschließungsfläche für Fußgänger vorhanden ist, muss auf der Fahrgasse eine deutlich sichtbare Bodenmarkierung den Weg zum Treppenhaus / zu den Treppenhäusern anzeigen;
- der barrierefreie Gehweg vom Garagenzugang zum entferntesten Treppenhauszugang (mit Personenaufzug) innerhalb der Garage darf 40 m nicht überschreiten;
- die behindertengerechte Erschließungsfläche durch die Garage muss in beiden Richtungen sicher begehbar bzw. für Rollstuhlfahrer benützbar sein,
- die Beleuchtung in der Garage und insbesondere im Bereich der Erschließungsflächen muss jener von Treppenhäusern und Gängen entsprechen;
- die Türen zu Treppenhäusern bzw. Garagenschleusen dürfen von keiner Seite versperrbar ausgeführt werden und müssen den Anforderungen an die Barrierefreiheit entsprechen;

Empfehlung: In der Garage ist ein Hinweis anzubringen, dass die KFZ-Benutzer mit der Anwesenheit von Menschen mit Behinderungen, wie z.B. Rollstuhlfahrern, auf den Fahrgassen zu rechnen haben.

Nächster Termin:

Mittwoch, 07. Juni 2017, 9.00 bis 12.00 Uhr
Magistratsabteilung 37
1200 Wien, Dresdner Straße 73-75, EG, Zimmer E 18

Für den Abteilungsleiter:

DI Markouschek
Oberstadtbaurat

Ergeht an:

Dipl.-Ing. Barbara Urban, urban@urban-architektur.at
Dipl.-Ing. Dr. Reinhold Eder, reinhold.eder@wien.gv.at
Ing. Maria-Rosina Grundner, maria.grundner@mobilitaetsagentur.at
Dipl.-Ing. Peter Habla, peter.habla@wien.gv.at
Dipl.-Ing. Thomas Hoppe, thomas.hoppe@hoppe.at
Dipl.-Ing. Andreas Klos, a.klos@mischek.at
Dipl.-Ing. Robert Labi, robert.labi@wien.gv.at
Sophie Ronaghi-Bolldorf, architecte d.p.l.g., architekten@bolldorf.at
Dipl.-Ing., Rudolf Szedenik, r.szedenik@schindler-szedenik.at
Dipl.-Ing.in Ute Reinprecht, u.reinprecht@b-i-p.com
Mag. Klaus Wolfinger, office@klaus-wolfinger.at
Ing. Bernhard Hruska, office@barrierefrei.co
Dipl.-Ing. Ernst Schlossnickel, ernst.schlossnickel@wien.gv.at
Mag. Gerald Fuchs, gerald.fuchs@wien.gv.at
Ing. Melanie Cenefels, melanie.cenefels@wien.gv.at
Ing. Sabine Dremsa, sabine.dremsa@wien.gv.at
Markus Daniel, markus.daniel@wien.gv.at

Zur gefälligen Kenntnisnahme:

MD-BD, Gruppe Umwelttechnik und behördliche Verfahren
Magistratsabteilung 25
Kammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten für Wien,
Niederösterreich und Burgenland kammer@arching.at



Dieses Dokument wurde amtssigniert.

Information zur Prüfung des elektronischen Siegels
bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter:
<https://www.wien.gv.at/amtssignatur>